

Kürzungsrichtlinien der Landschaftsqualitätsprojekte Thurgau

Version vom 21.04.2015

Inhalt

1. Hofbeitrag	1
2. Einjährige Massnahmen	2
3. Mehrjährige Massnahmen	3
4. Strukturbonus	5
5. Mitgliederbeitrag	6
6. Austritt aus dem Projekt.....	6
7. Spezialfälle	7
8. Anmerkungen	8
9. Übersicht	9

1. Hofbeitrag

Massnahmengruppe	Ereignis	Folgen	Reaktion	Konsequenz	Kosten
Hofbeitrag	1) Von ≥ 4 auf < 4 El	Unter Einstiegschwelle LQ	Nachreichfrist	Kann bei Projekt bleiben	10% der Beiträge, Rück 120%
	2) Von >4 auf ≥ 4 El.	Weniger Hofbeitrag	Nachreichfrist	Rückforderung	Rück 120%
	3) Summe bleibt			Keine Rückforderung	

1) Reduktion der Elemente auf weniger als 4

Eigentlich wäre die Mindestanforderung zur Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt. Können aber sonst Massnahmen angemeldet werden, soll das kein Ausschlusskriterium sein. Es wird jedoch auf den gesamten LQ-Beiträgen einmalig 10% abgezogen. Zusätzlich werden 120% der zu viel ausbezahlten Hofbeiträge zurückgefordert. Im nächsten Beitragsjahr müssen wieder mindestens vier Hofelemente angemeldet werden, sonst erfolgt ein Ausschluss aus dem Projekt.

2) Reduktion der Elemente, es bleiben mehr als 4

Die Mindestanforderung zur Mitgliedschaft ist nach wie vor erfüllt. Rückforderung von 120% der zu viel erhaltenen Beiträge.

3) Summe der Elemente bleibt gleich

Wird ein Element gelöscht, dafür ein anderes angemeldet, bleibt die Summe der Elemente gleich und es wird nichts zurückgefordert.

2/9 Kürzungsrichtlinien der Landschaftsqualitätsprojekte Thurgau

2. Einjährige Massnahmen

Massnahmengruppe	Beitrag	Mangel/Zeitpunkt	Reaktion	Konsequenz	Kosten	
Einjährige Massnahmen	1) Initialbeitrag	Belege nicht eingereicht	Nachreichfrist		Keine Auszahlung	
		Zu Unrecht bezogen		Rückforderung	Rück 120%	
	2) Beitrag	a) Vor Auszahlung			Massnahme gelöscht/geändert	Keine Auszahlung
		b) 1 x nach Auszahlung			Massnahme gelöscht/geändert	Rück 120%
		c) Wiederholung			Massnahme gelöscht/geändert	Rück aller Beiträge
		d) Belege nicht eingereicht	Nachreichfrist		Massnahme gelöscht/geändert	Keine Auszahlung

1) Initialbeitrag

- a) Werden die erforderlichen Quittungen/Bestätigungen nach einmaliger Mahnung nicht eingereicht, wird der Initialbeitrag nicht ausbezahlt.
- b) Zu Unrecht bezogene Initialbeiträge werden zu 120% zurückgefordert.

2) Beiträge

- a) Bei entdeckten Mängeln vor der Auszahlung wird die Massnahme gelöscht oder entsprechend abgeändert und keine oder die neu berechneten Beiträge ausbezahlt.
- b) Einmalige Falschdeklaration: 120% des (zu viel) ausbezahlten Betrags wird zurückgefordert.
- c) Wiederholungsfall: Der ausbezahlte Beitrag dieses und aller vergangenen Jahre für diese Massnahme wird zurückgefordert.
- d) Werden die erforderlichen Bestätigungen nach einmaliger Mahnung nicht eingereicht, wird der Beitrag nicht ausbezahlt und die Massnahme gelöscht. Sie kann im nächsten Jahr, mit Einreichen der Belege, neu angemeldet werden.

3/9 Kürzungsrichtlinien der Landschaftsqualitätsprojekte Thurgau

3. Mehrjährige Massnahmen

Massnahmengruppe	Beitrag/ Ereignis	Mangel/ Zeitpunkt	Reaktion/ Dauer	Konsequenz	Kosten	
Mehrjährige Massnahmen Inkl. Spezialkulturen	1) Initialbeitrag	a) Belege nicht eingereicht	Nachreiche- frist		Keine Auszahlung	
		b) Zu Unrecht bezogen		Rückforderung	Rück 120%	
	2) Zu viel bezahlter Teil-/ Beitrag	a) Vor 1. Auszahlung			Massnahme gelöscht/geändert	Keine Auszahlung
		b) 1 x nach Auszahlung	b2a) 1 - 2 Jahre		Massnahme gelöscht/geändert	Rück 120%
			b2b) > 2 Jahre		Massnahme gelöscht/geändert	Rück 120% 2 Jahre
		c) Wiederholung			Massnahme gelöscht/geändert	Rück aller Beiträge
	3) Kündigung einer Mass- nahme	Vertrag wird nicht eingehalten			Massnahme ge- löscht/geändert	Rück 100% 2 Jahre
	4) Belege nicht eingereicht (vor Auszahlung verlangt)		Nachreiche- frist			Keine Auszahlung

1) Initialbeitrag

- a) Werden die erforderlichen Quittungen/Bestätigungen nach einmaliger Mahnung nicht eingereicht, wird der Initialbeitrag nicht ausbezahlt.
- b) Zu Unrecht bezogene Initialbeiträge werden zu 120% zurückgefordert.

2) Beiträge

- a) Bei festgestellten Mängeln vor der Auszahlung wird die Massnahme gelöscht oder entsprechend abgeändert und keine oder die neu berechneten Beiträge ausbezahlt
- b) Einmalige Falschdeklaration: 120% des (zu viel) ausbezahlten Betrags wird zurückgefordert.
 - b2a) Kontrolle 1-2 Jahre nach Deklaration der Massnahme: 120% der zu viel ausbezahlten Beiträge werden zurückgefordert und die Massnahme gelöscht/geändert.
 - b2b) Kontrolle mehr als 2 Jahre nach Deklaration der Massnahme: 120% der in den letzten 2 Jahren zu viel ausbezahlten Beiträge werden zurückgefordert und die Massnahme gelöscht/geändert. Die nächste Auszahlung erfolgt nach den neuen Voraussetzungen.
- c) Wiederholungsfall: Der ausbezahlte Beitrag dieses und aller vergangenen Jahre für diese Massnahme wird zurückgefordert.

4/9 Kürzungsrichtlinien der Landschaftsqualitätsprojekte Thurgau

3) Kündigung einer mehrjährigen Massnahme vor Ablauf der Vertragsdauer

Wird eine Massnahme vor Ablauf des Vertrages vom Bewirtschafter gekündigt, werden die Beiträge der letzten 2 Jahre zurückgefordert.

Ausnahmen sind unter „Spezialfälle“ Seite 7 geregelt

4) Belege

Werden die erforderlichen Bestätigungen nach einmaliger Mahnung nicht eingereicht, wird der Beitrag nicht ausbezahlt und die Massnahme gelöscht. Sie kann im nächsten Jahr, mit Einreichen der Belege, neu angemeldet werden.

5/9 Kürzungsrichtlinien der Landschaftsqualitätsprojekte Thurgau

4. Strukturbonus

Massnahmengruppe	Zeitpunkt	Massnahmen	Dauer	Konsequenz	Kosten	
Strukturbonus	1) Vor Auszahlung			Bonus automat. neu berechnet	Angepasste Auszahlung	
	2) Nach Auszahlung	a) 1 jährige Massnahmen		Rück falls zu viel bezahlt	Rück 100% (1x)	
		b) Mehrjährige Massnahmen	b2a) 1 - 2 Jahre			Rück 100%
			b2b) > 2 Jahre			Rück 100% 2 Jahre

1) Kontrolle vor der Auszahlung

Der Strukturbonus wird, abhängig von der Anzahl angemeldeter Massnahmen und Beiträge/ha, automatisch berechnet. Wenn diese sich also ändern, wird der Strukturbonus automatisch angepasst.

2) Kontrolle nach Auszahlung

a) Streichung von einjährigen Massnahmen

Sind die Mindestanforderungen für den bezahlten Bonus nicht mehr gegeben, wird 100% des letztjährigen bezahlten Bonus zurückgefordert. Für die nächste Auszahlung wird der Bonus automatisch neu berechnet.

b) Mehrjährige Massnahmen

b2a) Mehrjährige Massnahmen nach 1 oder 2 Jahren: Wird eine mehrjährige Massnahme aberkannt und sind die Mindestanforderungen für den bezahlten Bonus nicht mehr gegeben, wird 100% des bisher bezahlten Bonus zurückgefordert.

b2b) Mehrjährige Massnahmen mehr als 2 Jahre nach der Deklaration: Wird eine mehrjährige Massnahme aberkannt und sind die Mindestanforderungen für den bezahlten Bonus nicht mehr gegeben, wird 100% des bisher bezahlten Bonus der letzten 2 Jahre zurückgefordert.

6/9 Kürzungsrichtlinien der Landschaftsqualitätsprojekte Thurgau

5. Mitgliederbeitrag

	Ereignis	Konsequenz
Mitgliederbeitrag	1) Beiträge gekürzt	Automatische Neuberechnung, keine Rückerstattung
	2) Beiträge erhöht	Automatische Neuberechnung, keine Nachforderung
	3) Austritt	Keine Rückerstattung, keine Verpflichtung für die restlichen Jahre
<p>Neben einem Fixbetrag, beträgt der Mitgliederbeitrag einen Prozentsatz der ausbezahlten Beiträge. Der variable Teil wird jedes Jahr, abhängig von den ausbezahlten Beiträgen, automatisch neu berechnet (Fix- wie auch variabler Beitrag können von der Projektgruppe jährlich neu angesetzt werden).</p> <p>1) Beiträge werden gekürzt: jährlich automatische Neuberechnung, keine Rückzahlung zu viel einbezahlter Beträge an Bewirtschafter.</p> <p>2) Beiträge werden erhöht: jährlich automatische Neuberechnung, es werden keine Nachforderungen gestellt.</p> <p>3) Austritt aus dem Projekt: keine Rückerstattung des Mitgliederbeitrags aber auch keine Verpflichtung für weitere Jahre.</p>		

6. Austritt aus dem Projekt

Ereignis	Grund	Konsequenz	Kosten
Austritt aus Projekt	a) Selber	In der Bewirtschaftungsvereinbarung geregelt	Rückforderung
	b) Nachteil		Keine Rückforderung
<p>Der Austritt ist in Abschnitt 6 der Bewirtschaftungsvereinbarung geregelt: Vorzeitige Auflösung der Vereinbarung</p> <p>a) Der/die BewirtschafterIn kann die Bewirtschaftungsvereinbarung jeweils auf Ende des Kalenderjahres kündigen oder im Rahmen der jährlichen LQ-Massnahmendeklaration auflösen. Beiträge für mehrjährige Massnahmen und für nicht eingehaltene einjährige Massnahmen werden in diesem Fall zurückgefordert (...). Bei Verletzungen der Bewirtschaftungsvereinbarung seitens des/der BewirtschafterIn kann der Kanton die Bewirtschaftungsvereinbarung vorzeitig auflösen und bereits bezogene Beiträge zurückfordern (...).</p> <p>b) Wirkt sich eine Reduktion von Beitragsansätzen oder eine Änderung der durch den Kanton festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen wesentlich zum Nachteil des/der BewirtschafterIn aus, kann dieser/diese die Bewirtschaftungsvereinbarung vorzeitig auflösen oder die betroffene Massnahme vorzeitig abmelden. Die Auflösung bzw. die Abmeldung hat auf Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erfolgen. Eine Rückforderung erfolgt in diesem Fall nicht.</p>			

7/9 Kürzungsrichtlinien der Landschaftsqualitätsprojekte Thurgau

7. Spezialfälle

Flächenabtausch Verkauf von Parzellen

Findet ein Flächenabtausch statt, muss der neue Bewirtschafter ein LQ-Betrieb sein und die gleiche (mehrjährige) Massnahme auf dieser Fläche wieder deklarieren. Ansonsten werden die zu viel ausbezahlten Beiträge beim vorherigen Bewirtschafter zurückgefordert (120%).

Bewirtschafterwechsel, Betriebsaufgabe und Pensionierung

Es werden keine Beiträge zurückgefordert bei:

- Pensionierung
- vorzeitiger und vollständiger Betriebsaufgabe
- Bewirtschafterwechsel mit oder ohne Fortführung der LQ-Massnahmen. Nicht als Bewirtschafterwechsel gelten eine Betriebsübergabe an den Ehepartner/ die Ehepartnerin sowie an eine Personengesellschaft, wenn der bisherige Bewirtschafter Mitglied dieser Gesellschaft ist.

Pachtlandverlust

Ein Pachtlandverlust hat grundsätzlich eine Anpassung der Beiträge aber keine Rückforderung zur Folge. Dies gilt auch für den Verlust der DZ, wenn die SAK aufgrund von Pachtlandverlust unter den erforderlichen Wert fällt. Der Kanton regelt das Verfahren.

Fällen von Bäumen, Aufwertung QI zu QII

Bäume, die aus Sicherheits-, Krankheits-, oder Feuerbrandgründen gefällt werden müssen, sind dem Landwirtschaftsamt zu melden. Die Deklaration wird angepasst, es fallen keine Rückforderungen an. Dasselbe gilt für Bäume, die von QI zu QII aufgewertet werden. Der Beitrag wird für die nächsten Jahre angepasst.

Deklaration von Nussbäumen

Nussbäume haben seit 2014 einen eigenen Code (922). Davor wurden sie mit dem Code für „Hochstammfeldobstbäume“ (921) oder „Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen“ (924) deklariert. Sind Nussbäume als Obstbäume in Obstgärten angemeldet und läuft dieser Vertrag aus, werden sie neu als Nussbäume mit Code 922 deklariert. Dies hat eine Änderung in den angemeldeten Massnahmen zur Folge. Statt als Hochstamm-Feldobstbäume (Massnahme 401) werden sie als Feldbäume und Nussbäume (Massnahme 402) deklariert falls sie den Anforderungen dieser Massnahme entsprechen. Es werden für diesen Wechsel oder auch die Streichung der Massnahme keine Rückforderungen gestellt. Die Beiträge werden in den verbleibenden Jahren nach der aktuellen Deklaration ausbezahlt.

Verkleinerung von Flächen aufgrund PNF

Stimmt die Fläche einer Parzelle aufgrund der periodischen Nachführung der amtlichen Vermessung nicht mehr mit der deklarierten Fläche überein, wird die Massnahme für die weiteren Jahre angepasst. Es werden keine Beiträge zurückgefordert.

8. Anmerkungen

Zur **Rückforderung**: Die Beträge müssen in der Regel nicht vom Landwirt einbezahlt werden, sondern werden bei der nächsten Auszahlung mit den LQ-Beiträgen verrechnet.

Zu den **Kontrollen**: Es wird versucht, Falschdeklarationen im Vorherein zu verhindern. Dies, indem die Massnahmen möglichst unmissverständlich erklärt sind, ein Beratungsangebot existiert und ein anwenderfreundliches Erfassungsprogramm zur Verfügung steht.

Diese Kürzungsrichtlinie gilt für Massnahmen, die **ab 2015** angemeldet werden. Für die 2014 angemeldeten und 2014/2015 kontrollierten Massnahmen im LQ-Projekt Mittelthurgau werden keine Sanktionen erhoben sondern nur die beanstandeten Massnahmen gekürzt oder gestrichen.

9. Übersicht

Massnahmengruppe	Ereignis/Fehler	Zeitpunkt	Dauer	Reaktion	Konsequenz	Kosten
Hofbeitrag	Von >= 4 auf < 4 El.	Unter Einstiegsschwelle LQ		Frist	Kann bei Projekt bleiben	10% der Beiträge (1x), Rück 120%
	Von >4 auf >= 4 El.	Weniger Hofbeitrag		Frist	Rückforderung	Rück 120%
Einjährige Massnahmen	Initialbeitrag	Belege nicht eingereicht		Frist		Keine Auszahlung
		Zu Unrecht bezogen			Rückforderung	Rück 120%
	Beitrag	Vor Auszahlung			Massnahme gelöscht/geändert	Keine Auszahlung
		1 x nach Auszahlung			Massnahme gelöscht/geändert	Rück 120%
		Wiederholung			Massnahme gelöscht/geändert	Rück aller Beiträge
Belege nicht eingereicht			Frist	Massnahme gelöscht/geändert	Keine Auszahlung	
Mehrj. Massnahmen Inkl. Spezialkulturen	Initialbeitrag	Belege nicht eingereicht		Frist		Keine Auszahlung
		Zu Unrecht bezogen			Rückforderung	Rück 120%
	Beitrag/ zu viel bezahlter Teilbeitrag	Vor 1. Auszahlung			Massnahme gelöscht/geändert	Keine Auszahlung
		1 x nach Auszahlung	1 - 2 Jahre		Massnahme gelöscht/geändert	Rück 120%
			> 2 Jahre		Massnahme gelöscht/geändert	Rück 120%, 2 Jahre
	Wiederholung				Massnahme gelöscht/geändert	Rück aller Beiträge
Belege nicht eingereicht (vor Auszahlung verlangt)			Frist		Keine Auszahlung	
Strukturbonus	Vor Auszahlung				Bonus automatisch neu berechnet	Angepasste Auszahlung
	Nach Auszahlung	1jährige Massnahmen			Rück falls zu viel bezahlt	Rück 100% (1x)
		Mehrjährige Massnahmen	1 - 2 Jahre			Rück 100%
			> 2 Jahre			Rück 100%, 2 Jahre
Mitgliederbeitrag	Beiträge werden gekürzt			Automatische Neuberechnung		
	Beiträge werden erhöht			Automatische Neuberechnung		
	Austritt		Keine Rückerstattung, keine Verpflichtung für die restlichen Jahre			
Austritt aus Projekt	Selber	In der Bewirtschaftungsvereinbarung geregelt				Rückforderung
	Nachteil					Keine Rückforderung